



## Bekanntmachung:

Vollzug der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

In der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2025 wurde die Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen (Mittagsbetreuungs-Satzung) neu beschlossen.

Die Änderungen sind aus nachfolgenden Ausführungen erforderlich:

Die Fördervoraussetzungen für die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung sind in der Bekanntmachung der Bay Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26.04.2021 geregelt. Danach ist eine Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen bzw. Schülern festgelegt. Die Bewilligung der Förderung kann bei Fehlen der Fördervoraussetzungen, insbesondere, wenn die für die genehmigte Gruppengröße erforderliche Mindestzahl während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.

In § 6 Abs. 1 der aktuell geltenden Satzung ist eine Beendigung der Betreuungszeit innerhalb der ersten drei Monate ohne Begründung möglich. Diese „einfache Beendigung“ der vereinbarten Betreuungszeit führt dazu, dass in letzter Zeit vermehrt Beendigungen mitgeteilt wurden und die Förderung gefährdet hat. Im Zuge dessen wurde die Satzung überarbeitet und an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Satzung für die Mittagsbetreuung liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock/Zimmer 205 aus.

Des Weiteren ist die Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen (Mittagsbetreuungs-Satzung) auch im Internet unter:

<https://www.bergkirchen.de/rathaus-politik/satzungen-und-verordnungen/> einzusehen.

GEMEINDE BERGKIRCHEN

Bergkirchen, den - 5. Juni 2025

Robert Axtner  
Erster Bürgermeister



Aushang vom: - 5. Juni 2025  
Fischer

bis 26. Juni 2025